



Gemeinde Ostrhauderfehn

Hauptstraße 117, 26842 Ostrhauderfehn

Wohnungsgeberbestätigung nach § 19 Bundesmeldegesetz (BMG)

über den Wohnungseinzug am _____

Anschrift der Wohnung:

26842 Ostrhauderfehn, _____
Straße, Hausnummer ggf. Wohnungsnummer o. Lage der Whg. im Mehrfamilienhaus

Vor- und Familiennamen der einziehenden meldepflichtigen Personen:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____

Weitere Personen siehe Rückseite!

Name u. Anschrift des Wohnungsgebers bzw. der vom Wohnungsgeber beauftragten Person/Stelle:

Familiennamen, Vorname; Adresse

ggf. Name und Anschrift der vom Wohnungsgeber beauftragten Person/Stelle

Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung.

Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung, Name und Anschrift des Eigentümers:

Mit meiner Unterschrift wird bestätigt, dass die vorstehenden Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einer dritten Person anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diese Person weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar, wie die Ausstellung dieser Bestätigung, ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen beauftragte Person/Stelle berechtigt zu sein/§ 54 BMG i. V. m. § 19 BMG).

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Gemeindeverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung der Gemeinde Ostrhauderfehn. Diese finden Sie unter www.ostrhauderfehn.de oder erhalten Sie im Rathaus. Ich bestätige, dass ich den Hinweis zur Kenntnis genommen habe und stimme der Verarbeitung meiner persönlichen Daten zum o. g. Zweck zu.

Ort, Datum

Unterschrift Wohnungsgeber/Wohnungseigentümer

Ort, Datum

Unterschrift Zustimmung Eigentümer erfolgt

Vor- und Familienname der einziehenden meldepflichtigen Personen:

6. _____

7. _____

8. _____

9. _____

Auszug a. d. Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03.05.2013 (BGBl. S. 1084) geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. S. 1731)

§ 17

Anmeldung, Abmeldung

Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.

Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich;

§ 19

Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Abs. 1 oder 2 genannten Fristen zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an oder abgemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs oder des Auszugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

(6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Abs. 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Wer ist Wohnungsgeber?

Wohnungsgeber ist, wer einer anderen Person eine Wohnung (einzelner Raum oder mehrere Räume) tatsächlich willentlich zur Benutzung überlässt, unabhängig davon, ob dem ein wirksames Rechtsverhältnis zugrunde liegt. In der Regel ist das der Wohnungseigentümer. Wohnungsgeber bei Untermietverhältnissen ist der Hauptmieter, der Räumlichkeiten einer gemieteten Wohnung einer weiteren Person zum selbständigen Gebrauch überlässt. Wer eine eigene Wohnung bezieht, also selbst Eigentümerin oder Eigentümer ist, erklärt dies in einfacher Form. Der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person hat den Einzug der meldepflichtigen Person schriftlich mit Unterschrift zu bestätigen.